

---

**Lombardkredit- und ähnliche Zinsen**

---

**1. Schuldzinsen / Anlagekosten**

Gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. a StG sind Schuldzinsen abzugsfähig, "soweit sie nicht als Anlagekosten gelten". Schuldzinsen können entweder Gewinnungskosten oder Anlagekosten oder aber reine Lebenshaltungskosten darstellen, wobei indessen nur die reinen Anlagekosten nicht abzugsfähig sind (GVP 1976, Nr. 15). Gewinnungskosten dienen der Erhaltung der Einkommensquelle und der Sicherung ihrer Nutzungsmöglichkeiten (Erhaltungsaufwand); die Anlagekosten bezwecken demgegenüber die Schaffung und Verbesserung der Einkommensquelle (Herstellungsaufwand). Nach dieser Unterscheidung werden beispielsweise die Baukreditzinsen den Anlagekosten zugerechnet (StB 45 Nr. 2).

**2. Lombardkreditzinsen**

Schuldzinsen aus der Finanzierung von Wertpapiergeschäften dienen in der Regel nicht nur der Schaffung (Erwerbsphase) einer neuen Einkommensquelle "steuerfreie Kapitalgewinne", sondern fallen auch in der Zeit des Haltens der Wertpapiere an. Begrifflich können somit Lombardkreditzinsen und ähnliche Zinsen nicht oder höchstens teilweise zu den Anlagekosten gezählt werden.

**3. Integraler Schuldzinsenabzug**

Wegen der fehlenden Abgrenzungsmöglichkeit zwischen Gewinnungskosten und Lebenshaltungskosten im Bereich der Schuldzinsen lässt das Steuergesetz Schuldzinsen integral zum Abzug zu, wobei lediglich Zinsen mit ausschliesslichem Anlagekostencharakter abzugrenzen sind. Aufgrund dessen werden die Lombardkreditzinsen und ähnliche Zinsen als Gewinnungskosten (bzw. zufolge Fehlens eines tauglichen Abgrenzungskriteriums als Lebenshaltungskosten) betrachtet und im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a StG zum Abzug zugelassen.